

# FRW Interkultureller Dialog

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „FRW Interkultureller Dialog“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bekennt sich zu einer ethisch humanistischen Grundhaltung. Er fördert den Frieden in der Gesellschaft, den gegenseitigen Respekt und das Achten der Würde jeder Person. Er sichert Rahmenbedingungen und Aktivitäten der Freiwilligen „FRW Interkultureller Dialog“ in den Bereichen Sprache, Begegnungen, Prävention und Berufsintegration.

Er bezweckt insbesondere:

Akkreditierung, Begleitung und Koordination der Freiwilligen (Einheimische und Zugewanderte) durch eine Geschäftsstelle

- a. die Entwicklung und Qualitätssicherung der Angebote
- b. die Bereitstellung von finanziellen Mitteln

Der Verein kann zu diesem Zwecke Vermögenswerte aller Art erwerben; insbesondere kann er Grundstücke und Rechte an Grundstücken erwerben, unterhalten, überbauen und verwalten.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge aus Leistungs- und Subventionsvereinbarungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen mit Stimmrecht, welche FRW Interkultureller Dialog mitgestalten wollen.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.

Mitglieder, die den Zielen und Interessen von FRW Interkultureller Dialog entgegenarbeiten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden.

## 6. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Kontrollberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsstelle einrichten und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

*Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Aufgaben verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 9. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## 10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Zweidrittel-Mehrheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls Dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Versammlung beschliesst über einen weiteren, gemeinnützigen Verwendungszweck eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das allfällig verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen.

## 12. Inkrafttreten

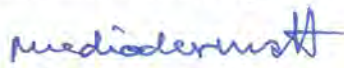
Diese Mutationen der Statuten wurden an der Versammlung vom 31.7.2017 einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

31.07.2017, Steinhausen

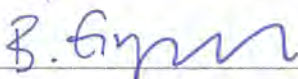
Präsidentin:



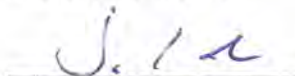
FRW Interkultureller Dialog







Protokollführerin:



Leitung Koordinationsstelle ZG